

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 17.10.2012
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Büro SVV

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 120/2012

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	10.10.2012				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	17.10.2012				
Hauptausschuss	22.10.2012				
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2012				

Betreff: **Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule "Johann Crüger" (Gebührensatzung)**

Hinweise auf frühere Behandlungen: SVV 057/2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung). Sie tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

Kalkulierte Gebühreneinnahmen inkl. Leihgebühren:
134 TEUR

Kämmerer:

Sachdarstellung:

In der Neufassung wurden fehlerhafte, nicht notwendige und nicht mehr aktuelle Formulierungen verbessert sowie die gesamte Satzung klarer strukturiert.

Es wurde darauf geachtet, Doppelregelungen und Überschneidungen mit der Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ zu vermeiden.

Die Musikschulgebühren bleiben im Wesentlichen bestehen. Es gibt eine Erhöhung der Gebühr im Einzelunterricht 45min um 30€. Dies stellt lediglich eine Korrektur des Verhältnisses zum Einzelunterricht 30min dar.

Es ist unser Ziel, auch weiterhin allen Schülern ungeachtet des Familieneinkommens den Besuch des Musikschulunterrichts zu ermöglichen.

Eine Erhöhung der Jahresgebühr von 120€ auf 130€ gibt es in der Musikalischen Früherziehung, Musikgarten sowie beim Ensembleunterricht für Schüler, die kein Hauptfach an der Musikschule belegt haben.

Für Schüler ab dem vollendeten 21. Lebensjahr gibt es neu einen Aufschlag auf die Jahresgebühr um 60€. Bisher existierte diese Regelung nicht. Nahezu alle Musikschulen bundesweit erheben für Erwachsenen eine höhere Gebühr, da die Musikschulen in erster Linie der Förderung des musikalischen Nachwuchses dienen.

Die Ermäßigungsmöglichkeiten wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die durch die Gebührensatzung gewährte Sozialermäßigung wurde auf 25% gesenkt, da nun zusätzlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Musikschulunterricht besteht. Die Familienermäßigungen bleiben in ihrer bisherigen Abstufung bestehen. Belegt ein Schüler ein zweites Unterrichtsfach, zahlt er für dieses Fach 75% der Jahresgebühr statt bisher nur 50%. Damit gleichen wir uns den Satzungen der Musikschulen der Region Brandenburg Süd an. Für ein zweites Fach erhält der Schüler dieselbe Leistung in puncto Qualität und Quantität wie beim ersten Fach. Eine 50% Ermäßigung ist dementsprechend nicht vertretbar. Es kann zukünftig nur ein Ermäßigungskriterium gewählt werden. Bisher waren Kombinationen möglich, die zu einer unverhältnismäßigen Gebührensenkung geführt haben.

Anlagenverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung)